

UniReport



Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung vom 3. September 2015

Genehmigt vom Präsidium am 22. September 2015

Aufgrund von § 44 Abs.1 Nr.1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S.218), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 2. Juli 2015 und 3. September 2015 die nachstehende Ordnung erlassen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 22. September 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen.....	4
§ 1 Ziele des Studiums.....	4
§ 2 Zielsetzung dieser Studienordnung.....	4
Abschnitt II: Studienstruktur und -organisation	5
§ 3 Studienvoraussetzungen.....	5
§ 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	5
§ 5 Gliederung der zahnärztlichen Ausbildung und Inhalte des Studiums.....	5
§ 6 Studienablaufplan.....	5
§ 7 Unterrichtsformen und Lehrveranstaltungen.....	6
§ 8 Zentrale Eintragung für Lehrveranstaltungen	6
§ 9 Verteilungsverfahren für den Zugang zu Lehrveranstaltungen.....	6
§ 10 Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen	7
Abschnitt III: Prüfungswesen	8
§ 11 Studiausschuss.....	8
§ 12 Scheine	8
§ 13 Regelmäßige Teilnahme	9
§ 14 Erfolgreiche Teilnahme.....	9

§ 15 Durchführung von Erfolgskontrollen.....	10
§ 16 Prüferinnen und Prüfer.....	10
§ 17 Klausuren.....	11
§ 18 Prüfungsgespräche.....	12
§ 19 Structured Oral Examination (SOE).....	12
§ 20 Objective Structured Clinical Examination (OSCE).....	13
§ 21 Patienten-Behandlungskurse.....	13
§ 22 Versäumnis und Rücktritt von Erfolgskontrollen.....	13
§ 23 Wiederholung von Erfolgskontrollen.....	14
§ 24 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	14
§ 25 Endgültiges Nichtbestehen.....	15
§ 26 Akteneinsicht.....	15
§ 27 Befristung des Studiums.....	15
Abschnitt IV: Ergänzende Bestimmungen.....	16
§ 28 Unterrichtsbeauftragte.....	16
§ 29 Kommunikation.....	17
§ 30 Studienberatung.....	17
§ 31 Nachteilsausgleich bei Krankheit und Behinderung.....	17
§ 32 Familienfreundlichkeit.....	18
§ 33 Inkrafttreten.....	18
Anlage 1: Studienablauf für den vorklinischen Teil des Studiengangs Zahnmedizin ...	19
Anlage 2: Studienablauf für den klinischen Teil des Studiengangs Zahnmedizin	20
Anlage 2: Studienablauf für den klinischen Teil des Studiengangs Zahnmedizin	20

Abkürzungsverzeichnis

- ZÄPrO: Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist
- HHG: Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)
- HImmaVO Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2013 (GVBl. S. 191)
- HLPUG: Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen
- OSCE: Objective Structured Clinical Examination
- SOE: Structured Oral Examination
- SWS: Semesterwochenstunden

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist die/der wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Zahnärztin/Zahnarzt, die/der zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung der Zahnheilkunde, sowie zur Weiterbildung, zum postgraduierten Studium und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind.

(2) Die Ausbildung zur Zahnärztin/zum Zahnarzt erfolgt sowohl wissenschaftlich als auch praxis-, bevölkerungs- und patientenbezogen.

Sie soll

- das Grundlagenwissen über die Körperfunktionen und die seelischen Eigenschaften des Menschen,
- das Grundlagenwissen über die Krankheiten und den kranken Menschen,
- die für das zahnärztliche Handeln erforderlichen allgemeinen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Diagnostik, Therapie, Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation,
- praktische Erfahrungen im Umgang mit Patienten, einschließlich der fächerübergreifenden Betrachtungsweise von Krankheiten und der Fähigkeit, die Behandlung zu koordinieren,
- die Fähigkeit zur Beachtung der gesundheitsökonomischen Zusammenhänge zahnärztlichen Handelns,
- Grundkenntnisse der Einflüsse von Familie, Gesellschaft und Umwelt auf Gesundheit und Krankheit, die Organisation des Gesundheitswesens und die Bewältigung von Krankheitsfolgen,
- die historische Entwicklung der Zahnmedizin und die ethischen Grundlagen zahnärztlichen Verhaltens

(3) auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes vermitteln. Die Ausbildung soll auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Qualitätssicherung beinhalten und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärztinnen/Zahnärzten und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fördern.

(4) Im Übrigen gelten die in der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) genannten Ziele der ärztlichen Ausbildung.

§ 2 Zielsetzung dieser Studienordnung

(1) Diese Studienordnung regelt das Studium der Zahnmedizin.

(2) Diese Studienordnung ergänzt die Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO), indem sie insbesondere

- a) die Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen regelt,
- b) die Anforderungen und das Verfahren bei der Erbringung der Leistungsnachweise für die vorklinischen und klinischen Fächer bestimmt,
- c) unter Beibehaltung der durch die ZÄPrO vorgeschriebenen Gesamtstundenzahl die vorklinischen und klinischen Fächer an die zahnmedizinisch-wissenschaftliche Entwicklung anpasst und
- d) durch den vorklinischen und klinischen Studienplan (Anlagen 1 und 2) die Lehrveranstaltungen festlegt, die im Verlauf der zehn Semester des Studiums der Zahnmedizin erfolgreich zu besuchen sind, und jeweils den notwendigen Zeitaufwand in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) und Semesterwochenstunden (SWS) angibt.

(3) Das Studium nach dieser Ordnung ermöglicht es den Studierenden, die in den Prüfungen gemäß der ZÄPrO geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben.

(4) Das Erreichen des Studienziels bewertet der Fachbereich regelmäßig und systematisch. Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert.

Abschnitt II: Studienstruktur und -organisation

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Neben der erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung nach Hessischem Hochschulgesetz (HHG) sind keine besonderen Voraussetzungen vorgeschrieben.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen vor der Immatrikulation erklären, dass sie bisher keine vergleichbare scheinpflichtige Lehrveranstaltung in den Studiengängen Medizin oder Zahnmedizin und auch in einem anderen, vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden haben. In dieser Erklärung sind etwaige bisherige Fehlversuche anzugeben. Stellt sich heraus, dass entgegen dieser Erklärung eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung endgültig nicht bestanden wurde, so ist die Teilnahme an sämtlichen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, und das Dekanat erlässt einen Bescheid entsprechend § 25.

(3) Bei der zentralen Eintragung zu den Pflichtlehrveranstaltungen (§ 8) müssen Erklärungen über die ärztliche Schweigepflicht und zum Datenschutz unterzeichnet werden.

(4) Solange für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, findet ein Vergabeverfahren nach Maßgabe des Landesrechts statt.

§ 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt gemäß §2 ZÄPrO fünf Jahre und sechs Monate.

§ 5 Gliederung der zahnärztlichen Ausbildung und Inhalte des Studiums

(1) Die zahnärztliche Ausbildung gliedert sich in

- a) ein zweisemestriges Studium vor der naturwissenschaftlichen Vorprüfung,
- b) ein anschließendes dreisemestriges Studium vor der zahnärztlichen Vorprüfung,
- c) ein anschließendes fünfsemestriges Studium, das durch die zahnärztliche Prüfung abgeschlossen wird.

(2) Die Abschnitte 1. und 2. werden zusammen als vorklinischer Studienabschnitt, der Abschnitt 3. als klinischer Studienabschnitt bezeichnet.

(3) Die Inhalte des Studiums richten sich nach der ZÄPrO und dieser Ordnung.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, sich auf die Lehrveranstaltungen so vorzubereiten, dass deren sinnvolle Durchführung gewährleistet ist.

§ 6 Studienablaufplan

(1) Die Themen des Studienablaufplanes sind inhaltlich aufeinander abgestimmt. Es gibt im vorklinischen und im klinischen Studienabschnitt verschiedene aufeinander aufbauende Ausbildungsphasen. Die für die Zulassung

zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung, der zahnärztlichen Vorprüfung und der zahnärztlichen Prüfung erforderlichen Lehrveranstaltungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

(2) Über die nach der ZÄPrO notwendigen Veranstaltungen hinaus führt der Fachbereich Medizin weitere Lehrveranstaltungen durch, die den Erwerb weiterführender, vor allem wissenschaftlicher Kenntnisse und methodischer Fähigkeiten in einzelnen Fachgebieten und Forschungsschwerpunkten des Fachbereichs Medizin ermöglichen.

(3) Abweichungen vom Studienablaufplan sind, unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen zu den Veranstaltungen der Zahnmedizin möglich und zulässig, insbesondere um den Erfordernissen eines Auslandsstudiums zu genügen.

§ 7 Unterrichtsformen und Lehrveranstaltungen

(1) Der Fachbereich Medizin vermittelt die zahnärztliche Ausbildung durch systematische Vorlesungen sowie Kurse und Praktika.

(2) Die Kurse und Praktika untergliedern sich in propädeutische Kurse, Phantomkurse und Behandlungskurse sowie klinisch-praktischen Unterricht und Praktika.

(3) Die Studienpläne für den vorklinischen und klinischen Studienabschnitt (Anlagen 1 und 2) ordnen die Lehrveranstaltungen den jeweiligen Semestern zu und nennen die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen.

(4) Ausführliche Informationen über die besonderen Inhalte, die Durchführung und die Organisation der Lehrveranstaltungen gibt der Fachbereich schriftlich, durch Aushang oder elektronisch auf den Internetseiten des Fachbereichs bekannt.

(5) In geeigneten Fächern können zusätzliche Lehrveranstaltungen einschließlich der Erfolgskontrollen ganz oder teilweise in fremder Sprache durchgeführt werden.

§ 8 Zentrale Eintragung für Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung (§ 12 Abs. 1) ist in der Regel nur nach vorheriger Anmeldung im Dekanat möglich (zentrale Eintragung). Bei einigen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen kann ein zusätzliches Anmeldeverfahren in den jeweiligen Zentren, Instituten und Kliniken notwendig sein. Form und Frist der Anmeldung werden vom Dekanat festgelegt und schriftlich, durch Aushang oder elektronisch auf den Internetseiten des Fachbereichs bekannt gegeben.

(2) Die Zuteilung zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung setzt die Immatrikulation in mindestens demjenigen Fachsemester des Studiengangs Zahnmedizin voraus, dem die Veranstaltung nach dem Studienablaufplan zugeordnet ist. Über Ausnahmen, insbesondere im Falle eines Studienortwechsels, entscheidet die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan.

(3) Die Anmeldung zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme daran sowie zur Teilnahme an der zugehörigen Erfolgskontrolle. § 10 bleibt unberührt.

§ 9 Verteilungsverfahren für den Zugang zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Aufnahmekapazität für die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen ist durch die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung des Fachbereichs begrenzt. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können daher stets nur so viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind.

(2) Ist die Zahl der Anmeldungen zu scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen größer als die Zahl der Ausbildungsplätze, bestimmt sich die Reihenfolge der Teilnahme nach einer fortlaufenden Warteliste.

- a) Einen Platz erster Präferenz auf der Warteliste für eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung erhalten diejenigen Studierenden, die
 - a) an dieser scheinpflichtigen Lehrveranstaltung unverschuldet noch nicht teilgenommen haben oder gemäß § 10 aus wichtigem Grunde davon zurückgetreten sind,
 - b) eine körperliche Einschränkung haben, die Arbeit in einigen Kliniken ausschließt,
 - c) familiäre Erziehungs-, Pflege- und Betreuungsaufgaben haben,
 - d) ein besonderes öffentliches Interesse (z. B. Einsätze im Rahmen des Wehrdienstes oder Katastrophenschutzes) oder
 - e) eine arbeitsvertragliche Verpflichtung am Fachbereich geltend machen können.
- b) Einen Platz zweiter Präferenz auf der Warteliste für eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung erhalten diejenigen Studierenden, die bei der Vergabe von Plätzen für eine vorausgegangene scheinpflichtige Lehrveranstaltung des gleichen Studienabschnitts bereits einmal keinen Platz erhalten haben.
- c) Einen Platz dritter Präferenz auf der Warteliste für eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung erhalten diejenigen Studierenden, die eine vorausgegangene scheinpflichtige Lehrveranstaltung des gleichen Studienabschnitts bereits einmal nicht erfolgreich absolviert haben.
- d) Einen Platz vierter Präferenz erhalten alle übrigen Studierenden.

Übersteigt die Zahl der Studierenden gleicher Präferenzstufe die Anzahl der Plätze, so entscheidet innerhalb der ersten drei Präferenzen das Los. Innerhalb der vierten Präferenz erhalten diejenigen bevorzugt einen Platz, die die meisten scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen absolviert haben. Sollte auch nach diesen Kriterien die Anzahl der Plätze überschritten werden, entscheidet auch in der vierten Präferenz das Los.

(3) Ein Anspruch auf Wiederholung einer bereits regelmäßig, jedoch erfolglos besuchten scheinpflichtigen Lehrveranstaltung besteht nicht. Die Möglichkeit der Wiederholung kann jedoch nach Maßgabe freier Plätze auf Antrag gewährt werden. Die Anzahl der Prüfungsmöglichkeiten (vgl. § 23) bleibt von der Wiederholung einer Lehrveranstaltung unberührt.

§ 10 Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Nach Anmeldung zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung kann eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen nur bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltung erfolgen. Danach ist ein Rücktritt von der Veranstaltung nur möglich, wenn die oder der Studierende sich aus einem nicht selbst verschuldeten, wichtigen Grund an einer regelmäßigen Teilnahme (§ 13) gehindert sieht. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- a) ein stationärer Krankenhausaufenthalt,
- b) eine langfristige Erkrankung der eigenen Person oder eines eigenen Kindes unter 14 Jahren,
- c) eine Schwangerschaft, die mit einer Teilnahme an der Veranstaltung unvereinbar ist,
- d) die Pflege oder der Tod eines nahen Angehörigen (Kind, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner),
- e) die Erfüllung einer Aufgabe von besonderem öffentlichem Interesse (z.B. Einsätze im Rahmen des Wehrdienstes oder Katastrophenschutzes) oder
- f) rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Teilnahme.

(2) Abmeldung und Rücktritt müssen im Dekanat und bei der einteilenden Stelle erklärt werden. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes, jedoch spätestens am nächsten Werktag zu erklären; dabei ist der wichtige Grund glaubhaft zu machen.

(3) Über die Genehmigung des Rücktritts entscheidet die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan. Bei Nichtgenehmigung ist die Lehrveranstaltung weiterhin regulär zu besuchen.

(4) Bei genehmigtem Rücktritt muss zum nächstmöglichen Termin an dieser Lehrveranstaltung teilgenommen werden, die dem Wegfall des wichtigen Grundes folgt.

Abschnitt III: Prüfungswesen

§ 11 Studiausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studiausschuss ein, der Vorschläge für den Fachbereichsrat zur Planung und Durchführung des Lehrangebots und Beschlussvorlagen für Studien- und Prüfungsordnungen sowie zur Mittelvergabe in Lehr- und Studienangelegenheiten erarbeitet.

(2) Dem Studiausschuss gehören elf Mitglieder an, darunter sechs Mitglieder der Professorengruppe, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie drei Studierende. Die Mitglieder werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Außerdem entsendet die Fachschaft Medizin ein beratendes Mitglied nebst Stellvertreter/in. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Den Vorsitz hat eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan. Vorsitzende führen die Geschäfte des Studiausschusses, laden zu den Sitzungen ein und leiten die Sitzungen ohne Stimmrecht. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Studiausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder fordern.

(4) Die Mitglieder des Studiausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(5) Der Studiausschuss kann einzelne Aufgaben der Studiendekanin oder dem Studiendekan zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen.

(6) Das Dekanat ist die Geschäftsstelle des Studiausschusses.

(7) Der Studiausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang im Dekanat oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(8) Der Studiausschuss nimmt zugleich die Aufgaben der Studienkommission nach der Evaluationssatzung für Lehre und Studium der Johann Wolfgang Goethe-Universität wahr. Für die Arbeit des Studiausschusses gilt die Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

§ 12 Scheine

(1) In Lehrveranstaltungen sind Teilnahme- und Leistungsnachweise zu erwerben (Scheine), soweit dies in der ZÄPrO oder im Studienplan in den Anlagen 1 und 2 vorgesehen ist (scheinpflichtige Lehrveranstaltungen). Leistungsnachweise werden gemäß den Anlagen zur ZÄPrO bescheinigt.

(2) Voraussetzung für den Erwerb eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme (§ 13) an der jeweiligen Lehrveranstaltung. Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises sind die regelmäßige (§ 13) und die erfolgreiche (§ 14) Teilnahme an der Veranstaltung. Das Nähere bestimmt der Fachbereichsrat durch Scheinvergabekriterien, die insbesondere die Ausgestaltung der Erfolgskontrolle regeln. Die regelmäßige Veranstaltungsteilnahme kann zur Voraussetzung der Teilnahme an der Erfolgskontrolle gemacht werden. Die Scheinvergabekriterien werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der zuständigen Zentren, Institute und Kliniken und nach Empfehlung des Studienausschusses erlassen und vor Semesterbeginn schriftlich, durch Aushang oder elektronisch auf den Internetseiten des Fachbereichs veröffentlicht. Sie dürfen während des laufenden Semesters nicht geändert werden.

(3) Während eines Urlaubssemesters können in der Regel keine Leistungsnachweise erbracht werden. Ausnahmen regelt die Hessische Immatrikulationsverordnung.

(4) Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird dem/der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, welche die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst. Der Antrag ist an den/die Studiendekan/in des Fachbereiches zu richten; ihm sind die von dem/der Studierenden erworbenen Leistungsnachweise beizufügen.

(5) Die nachstehenden Regelungen gelten auch, soweit Scheine an einem anderen Fachbereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu erwerben sind.

§ 13 Regelmäßige Teilnahme

(1) Die regelmäßige Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn ein Zeitanteil von in der Regel 80 % des Lehrangebotes besucht wurde. Die Scheinvergabekriterien können Abweichendes festlegen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z. B. Krankheit, notwendige Betreuung eines Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehegatten oder Lebenspartner) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende, ob und inwieweit das Versäumnis durch eine angemessene Äquivalenzleistung ausgeglichen und die regelmäßige Teilnahme noch bescheinigt werden kann.

(2) Die regelmäßige Teilnahme wird von den Lehrenden überprüft und dokumentiert.

(3) Studierende, die an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilnehmen, müssen diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut besuchen. Die Anmeldung für die Teilnahme erfolgt über das Dekanat. Eine Lehrveranstaltung kann höchstens zweimal besucht werden. Erfolgt auch die zweite Teilnahme nicht regelmäßig, ist der Schein endgültig nicht bestanden. §10 bleibt unberührt.

(4) Wurde an einer Lehrveranstaltung bereits regelmäßig teilgenommen, ist die erneute Teilnahme nur nach Maßgabe freier Plätze möglich.

§ 14 Erfolgreiche Teilnahme

(1) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn die Studierenden in den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen in angemessener Weise gezeigt haben, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben und sie in der Praxis anzuwenden wissen.

(2) Die Überprüfung erfolgt durch schriftliche, softwaregestützte, mündliche oder praktische Erfolgskontrollen gemäß §§ 17 bis 21. Eine Erfolgskontrolle kann aus mehreren Teilen bestehen. Sie kann auch ganz oder teilweise gemeinsam mit den Erfolgskontrollen anderer Veranstaltungen durchgeführt werden.

(3) Besteht ein gemäß ZÄPrO erforderlicher Leistungsnachweis nach dieser Ordnung aus mehreren Teilleistungen, muss jede einzelne bestanden sein.

(4) Für den Fall eines Hochschulwechsels stellt die ausfertige Stelle (Dekanat, Zentren, Institute) auf Wunsch eine Bescheinigung über Teilleistungen aus.

(5) Erfolgreich absolvierte scheinpflichtige Lehrveranstaltungen können nicht wiederholt werden.

§ 15 Durchführung von Erfolgskontrollen

(1) Mit Anmeldung zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung sind die Studierenden auch zur zugehörigen Erfolgskontrolle verbindlich angemeldet.

(2) Die Termine für die Erfolgskontrollen werden von der zuständigen Leitung des Zentrums, des Instituts oder der Klinik festgelegt und schriftlich, durch Aushang oder elektronisch auf den Internetseiten des Fachbereichs rechtzeitig, jedoch mindestens drei Wochen vor dem Termin der Erfolgskontrolle bekannt gegeben. Veranstaltungsbegleitende mündliche, schriftliche oder praktische Überprüfungen des Wissens (Wissensüberprüfung) müssen zuvor nicht angekündigt werden.

(3) Vor jeder Erfolgskontrolle müssen sich die Prüflinge ausweisen. Mit Aufnahme der Prüfung bestätigen sie ihre Prüfungsfähigkeit.

(4) Die Erfolgskontrollen dürfen nur den Lehrstoff beinhalten, der in den betreffenden Lehrveranstaltungen oder den sie vorbereitenden und begleitenden Vorlesungen unterrichtet oder in den zugehörigen Lernzielkatalogen veröffentlicht wurde. Im Rahmen der Veranstaltung wird die Fachliteratur angegeben, die den Stoff der Lehrveranstaltung beinhaltet und Grundlage für die Erstellung der Erfolgskontrollen ist.

(5) Erfolgskontrollen können die Kurse und Praktika begleiten und/oder am Ende der Kurse und Praktika stattfinden. Werden Studienleistungen durch mehrere Studierende gemeinsam erbracht, muss der Beitrag jedes einzelnen, soweit möglich, kenntlich gemacht werden. Ist eine Aufgliederung nicht möglich, so sollte der/die Studierende jedoch in der Lage sein, seinen Beitrag zum Zustandekommen der Studienleistungen erläutern zu können.

(6) Prüfungsfragen werden in der Regel nicht veröffentlicht.

(7) Wird ein Kurs oder Praktikum in mehreren Parallelveranstaltungen durchgeführt, gelten in jeder Veranstaltung die gleichen Kriterien für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme.

(8) Die Prüflinge haben die für den Erfolg ihrer Prüfung maßgeblichen Leistungen persönlich ohne fremde Hilfe zu erbringen. Das Mitbringen oder Benutzen von Hilfsmitteln ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig. Es ist ausdrücklich untersagt, Mobilfunkgeräte und elektronische Medien zur Prüfung mitzubringen. Im Falle von Klausuren dürfen Notizen nur im Prüfungsheft angefertigt werden. Missachtung dieser Vorgaben führt zum sofortigen Prüfungsausschluss und Nichtbestehen der gesamten Erfolgskontrolle. § 31 bleibt unberührt.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Abnahme von Erfolgskontrollen sind Mitglieder der Professorengruppe, mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die in den jeweiligen Fächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren können mit ihrer Einwilligung von der zuständigen Leitung des Zentrums, des Instituts oder der Klinik zu Prüfenden bestellt werden. Als Prüfende kommen nur

solche Personen in Betracht, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu einer Lehrveranstaltung gehörige Erfolgskontrolle wird von den Lehrenden dieser Veranstaltung abgenommen, soweit nicht die Leitung des Zentrums, des Instituts oder der Klinik eine andere prüfende Person bestellt.

(3) Prüfende und beisitzende Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 17 Klausuren

(1) Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die unter Aufsicht und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln angefertigt werden. Die Aufgaben werden in der Regel in gebräuchlichen Verfahren gestellt und bearbeitet. Die jeweilige Bearbeitungszeit der Klausur ist in den Scheinvergabekriterien geregelt.

(2) Bei der Aufstellung der Fragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Klausuren können auch Fragen aus externen Fragenpools beinhalten.

(3) Findet die Klausur softwaregestützt statt, so wird sie mit einem schematisierten Verfahren durchgeführt und ganz oder teilweise automatisch ausgewertet (elektronische Klausur / e-Klausur). Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom Dekanat im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer Protokollführerin oder eines Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 28. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(4) Zahnmedizinstudierende, die den Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität verlassen, um andernorts weiter Medizin/Zahnmedizin zu studieren, können die Klausur im direkten Anschluss an ihr letztes Semester einmalig an der Johann Wolfgang Goethe-Universität absolvieren, auch wenn sie bereits exmatrikuliert sind.

(5) Die Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn

- a) mindestens 60 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht sind (absolute Bestehensgrenze) oder
- b) an der Klausur mindestens 10 Studierende erstmalig in der Mindeststudienzeit teilnehmen (Referenzgruppe) und das um 22 % verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte der Referenzgruppe überschritten wird (relative Bestehensgrenze).
- c) an der gemeinsam mit der Medizin durchgeführten Klausur mindestens 50 Studierende erstmalig in der Mindeststudienzeit teilnehmen (Referenzgruppe) und das um 22 % verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte der Referenzgruppe überschritten wird (relative Bestehensgrenze).

(6) Die Wiederholungs- und Nachholklausuren, die in den Nachterminen des jeweiligen Semesters geschrieben werden, sind bestanden, wenn mindestens 60 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden. Unterschreitet das um 10 % verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte aller Klausurteilnehmer die 60%-Grenze, verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert. Jedoch muss das Ergebnis für ein Bestehen mindestens 50 % der erreichbaren Punkte betragen.

(7) Die Teilnahme an den Kursen und Praktika im klinischen Studienabschnitt setzt eine fundierte Kenntnis der theoretischen Grundlagen voraus. Die Anwendung der relativen Bestehensgrenze wird den Studierenden schriftlich, durch Aushang oder elektronisch bekannt gemacht.

(8) Klausurfragen im Antwort-Wahl-Verfahren werden vor der Einbringung in die Klausur durch mehrere sachkundige Personen (Review Board) auf ihre Eignung hin überprüft. Nicht geeignet erscheinende Fragen werden an die zuständigen Unterrichtsbeauftragten bzw. Lehrstuhlinhaber zurückgegeben.

(9) Prüflinge haben bis zu einem Werktag nach Ende der Klausur die Möglichkeit, die zuständige Stelle auf eventuelle fehlerhafte Fragen schriftlich hinzuweisen. Diese Hinweise werden an die zuständigen Lehrenden zwecks Stellungnahme weitergeleitet. Fragen, die sich nach eingehender Prüfung durch die Lehrenden als fehlerhaft herausstellen, werden für alle Prüflinge als richtig beantwortet bewertet und veröffentlicht.

(10) Klausuren, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Personen auszuwerten.

§ 18 Prüfungsgespräche

(1) Prüfungsgespräche sind mündliche Erfolgskontrollen, in denen in vorgegebener Zeit Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. Die jeweilige Prüfungszeit ist in den Scheinvergabekriterien geregelt.

(2) In der Regel werden Prüfungsgespräche in Form der Strukturierten Mündlichen Prüfung (§ 19, Structured Oral Examination) durchgeführt.

(3) Prüfungsgespräche sind von mindestens zwei, höchstens vier prüfenden Personen oder von einer prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen, beisitzenden Person abzunehmen und zu protokollieren. Studierende des Studienabschnitts, in dem die Prüfung erfolgt, sind vom Beisitz ausgeschlossen. Veranstaltungsbegleitende Prüfungsgespräche können von den Lehrenden allein abgenommen und müssen nicht protokolliert werden.

(4) Das Protokoll ist von allen prüfenden Personen zu unterzeichnen und muss folgende Punkte enthalten:

- a) Die Namen der Prüfenden und Beisitzenden,
- b) die Namen der Prüflinge,
- c) Beginn und Ende der Prüfung,
- d) die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs,
- e) das abschließende Ergebnis und
- f) etwaige besondere Vorkommnisse.

(5) Unmittelbar nach Ende des Prüfungsgesprächs ist dem Prüfling das Ergebnis mitzuteilen.

§ 19 Structured Oral Examination (SOE)

(1) Structured Oral Examination (SOE) stellt eine strukturierte Form der mündlichen Prüfung dar. Sie überprüft das im Zahnmedizinstudium erworbene theoretische Wissen sowie dessen Anwendung. Die SOE wird zur Steigerung von Objektivität, Validität und Reliabilität in der mündlichen Prüfung eingesetzt.

(2) Die Inhalte der SOE und deren Gewichtung werden vor der Prüfung festgehalten. Die Zusammenstellung der Fragen orientiert sich an im Vorfeld definierten Schlüsselkompetenzen und –kriterien. Ebenfalls im Voraus bestimmt wird der Rahmen der Prüfung: SOE können als Befragungen, Diskussionen, Fallvorstellungen oder deren Mischungen abgehalten werden.

§ 20 Objective Structured Clinical Examination (OSCE)

(1) Die Objective Structured Clinical Examination (OSCE) stellt eine strukturierte Form der praktischen Prüfung dar. Sie überprüft den Transfer von im Zahnmedizinstudium erlernten praktischen Kompetenzen (Fähigkeiten und Fertigkeiten) sowie theoretischem Wissen in die Praxis. Die OSCE überprüft daher Leistungen der Studierenden, die sich mit ausschließlich schriftlichen oder mündlichen Prüfungen nicht in gleichem Maß erfassen lassen.

(2) Ablauf und Ziel der OSCE als Prüfungsform:

- In dieser Prüfungsform durchlaufen Studierende einen Parcours mit Prüfungsstationen.
- Bei den Aufgaben der Prüfungsstationen handelt es sich um standardisierte Simulationen zahnärztlicher Tätigkeiten, die anhand standardisierter Bewertungsbögen bewertet werden.
- Geprüft wird insbesondere an Simulationspatientinnen und Simulationspatienten oder fachspezifischen Objekten (z. B. Modellen).
- Zur Gewährleistung größtmöglicher Objektivität und Reliabilität der praktischen Prüfung sind die Prüfer für diese Prüfungsform geschult.

(3) Die Prüfung kann auf Grund des praktischen Formats nicht durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung ersetzt werden. Ausnahmen nach § 23 Abs. 5 bleiben hiervon unberührt.

§ 21 Patienten-Behandlungskurse

(1) Im Studiengang Zahnmedizin werden Studierende in den zahnmedizinischen Fachdisziplinen an dem/der Patienten/in behandlerisch tätig, wie es der späteren zahnärztlichen Berufsausübung entspricht. Zum Schutze des/der Patienten/in erfolgt hierbei die Ausbildung in einem streng regulierten Stufensystem, in dem die Studierenden schrittweise, mit zunehmendem Schwierigkeitsgrad, in die zahnärztliche Patientenbehandlung eingeführt werden. Die Studierenden werden hierbei von approbierten Zahnärztinnen und Zahnärzten angeleitet. Die Teilnahme an den Patienten-Behandlungskursen setzt fundierte Kenntnisse der theoretischen und praktischen Grundlagen voraus, die in vorbereitenden Pflichtveranstaltungen und den diesen Kursen zugeordneten systematischen Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen für die Patientenbehandlungskurse, die eine Patientengefährdung im Rahmen der studentischen Behandlungsmaßnahmen vermeiden, sind in Anlage 3 angegeben.

(3) Es ist nicht vertretbar, dass Studierende trotz ausreichender theoretischer und praktischer Unterweisung und trotz ständiger Betreuung durch approbierte Zahnärztinnen/Zahnärzte die Gesundheit von Patientinnen/Patienten gefährden. Zum Schutze der Patienten, insbesondere zur Wahrung ihres Rechtes auf körperliche Unversehrtheit, ist die Wiederholbarkeit von Patienten-Behandlungskursen auf eine einmalige Wiederholung beschränkt.

§ 22 Versäumnis und Rücktritt von Erfolgskontrollen

(1) Eine Erfolgskontrolle gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende einen verbindlichen Termin ohne wichtigen Grund versäumt oder die Erfolgskontrolle vorzeitig abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, ein leeres Blatt abgegeben oder in einem Prüfungsgespräch geschwiegen hat.

(2) Eine Erfolgskontrolle gilt als nicht unternommen, wenn der Prüfling aus wichtigem Grund von ihr zurückgetreten und der Rücktritt genehmigt worden ist. Der Rücktritt ist unverzüglich dem Dekanat und gegebenenfalls dem zuständigen Institut, Zentrum oder der zuständigen Klinik anzuzeigen. Der Grund für den Rücktritt ist unverzüglich nach Bekanntwerden, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen dem oder der

Lehrenden anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen über das durch die Universität vorgegebene Formular verbindlich nachgewiesen werden. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Ein amtsärztliches Attest ist auch bei wiederholtem Rücktritt wegen der gleichen Krankheit sowie im letzten Prüfungsversuch erforderlich.

(3) Die Krankheit eines allein zu versorgenden Kindes unter 14 Jahren oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kind, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Genehmigung des Rücktritts entscheidet die oder der Lehrende, in Zweifelsfällen die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan. Bei Genehmigung des Rücktritts ist die Teilnahme am nächstmöglichen Termin obligat. Hierbei haben noch ausstehende Erfolgskontrollen gemäß § 23 Abs. 1 Vorrang. Mit der Genehmigung kann die Auflage verbunden werden, beim nächsten krankheitsbedingten Rücktritt in jedem Fall ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(5) Ergebnisse bereits abgelegter Teile von Erfolgskontrollen bleiben bestehen.

(6) Treten Prüflinge eine Erfolgskontrolle verspätet an, so gilt für sie dennoch derselbe zeitliche Endpunkt wie für alle anderen Teilnehmenden. Verlängerungen können bei unverschuldetem Zuspätkommen gewährt werden.

§ 23 Wiederholung von Erfolgskontrollen

(1) Eine Erfolgskontrolle kann im vorklinischen Studienabschnitt in den naturwissenschaftlichen und medizinischen Fächern höchstens drei Mal wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Erfolgskontrolle zum Erwerb eines Leistungsnachweises in den zahnmedizinischen Kursen (Kurs der technischen Propädeutik, Phantomkurs der Zahnersatzkunde I und Phantomkurs der Zahnersatzkunde II) kann vor dem nächsten Kurs/Praktikum zweimal (theoretische Prüfung) bzw. einmal (praktische Prüfung) wiederholt werden. Werden auch diese Wiederholungen nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung der Unterrichtseinheit möglich.

(3) Im klinischen Studienabschnitt besteht eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle innerhalb von insgesamt 18 Monaten. Abweichend von Satz 1 können die Erfolgskontrollen in den praktischen-zahnmedizinischen Fächern, insbesondere in den Patienten-Behandlungskursen gemäß § 21 einmal innerhalb von insgesamt 18 Monaten wiederholt werden.

(4) Fehlversuche an anderen Universitäten werden hierauf angerechnet. § 22 bleibt unberührt. Die Frist von 18 Monaten kann bei Vorliegen triftiger Gründe entsprechend § 22 Abs. 2 und 3 auf Antrag verlängert werden. Kann eine Zuteilung nach § 10 nicht erfolgen, verlängert sich die Frist entsprechend.

(5) Bei Nichtbestehen einer Erfolgskontrolle ist die Teilnahme zum nächstmöglichen Wiederholungstermin obligat. Das Prüfungsformat hat in der Regel dem Erstversuch zu entsprechen.

§ 24 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Erfolgskontrolle durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Erfolgskontrolle als nicht bestanden. Als Täuschungsversuch gelten insbesondere kooperatives Arbeiten bei Prüfungen, Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln sowie die Anfertigung von Notizen, die nach außerhalb der Prüfungsräumlichkeiten verbracht werden. Ein Täuschungsversuch liegt bereits dann vor, wenn der Prüfling schuldhaft nicht zugelassene Hilfsmittel im Prüfungsraum mitführt.

(2) Wer aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der oder dem Lehrenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die abgebrochene Erfolgskontrolle als nicht bestanden.

(3) Im Falle wiederholter oder besonders schwerer Täuschung kann die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan den dauernden Ausschluss von der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung beschließen, so dass diese endgültig nicht bestanden ist. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Energie (z. B. organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung von Funkgeräten, Mobiltelefonen oder anderer technischer Hilfsmittel) und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Erfolgskontrolle stört, kann von der oder dem Lehrenden oder Aufsichtführenden nach in der Regel einer Abmahnung von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Erfolgskontrolle als nicht bestanden. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die oder der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 4 vom Studienausschuss überprüft werden.

(6) Entscheidungen des Studienausschusses sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Veranstaltung nicht regelmäßig besucht wurde und kein weiterer Besuch möglich ist (§13 Abs. 3) oder wenn eine Erfolgskontrolle nicht bestanden wurde und nicht mehr wiederholt werden kann (§ 23 Abs. 1 bis 4).

(2) Wurde eine vergleichbare Veranstaltung in einem anderen Studiengang (z. B. Medizin) endgültig nicht bestanden, ist sie auch im Studiengang Zahnmedizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität endgültig nicht bestanden.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen erteilen die zuständigen Institute, Zentren, Kliniken oder das Dekanat dem oder der Studierenden einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das endgültige Nichtbestehen hat die Exmatrikulation nach § 59 Abs. 2 Nr. 6 HHG zur Folge.

§ 26 Akteneinsicht

(1) Nach Feststellung des Ergebnisses einer Erfolgskontrolle haben die Prüflinge einen Anspruch auf Akteneinsicht. Die Einsicht kann vor Ort persönlich oder durch eine schriftlich bevollmächtigte, durch Personalausweis ausgewiesene Person erfolgen. Die Prüflinge haben sich durch Studierendenausweis auszuweisen. Ort, Zeit und weitere Modalitäten werden nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch das Dekanat bekannt gegeben.

(2) § 29 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 100 der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt.

§ 27 Befristung des Studiums

(1) Die naturwissenschaftliche Vorprüfung muss spätestens zum Ende des 4. Fachsemesters, die zahnärztliche Vorprüfung spätestens zum Ende des 10. Fachsemesters bestanden sein. Die Anmeldung zur zahnärztlichen Prüfung muss spätestens zum Ende des 20. Fachsemesters erfolgt sein.

(2) Am Ende des 2. Fachsemesters muss mindestens ein Schein nach § 12 erworben sein.

(3) Wer die Fristen nach Abs. 1 und 2 überschreitet, verliert den Anspruch auf weitere Teilnahme am Studium und wird exmatrikuliert. Es ergeht ein Bescheid entsprechend § 25 Abs. 3.

(4) Die Fristen nach Abs. 1 und 2 werden auf Antrag verlängert, wenn die Verzögerung des Studiums von der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu vertreten ist oder wenn die oder der Studierende aus einem nicht selbst zu vertretenden, triftigen Grunde an der Fristwahrung gehindert war. Triftige Gründe sind insbesondere

- Krankheit, chronische Erkrankung oder Behinderung,
- Mutterschutz oder Elternzeit,
- genehmigte Urlaubssemester,
- ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern,
- die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder die Pflege einer oder eines sonstigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehegatte, Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs,
- die Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung und
- die Angehörigkeit zu einem A-, B-, C-, oder D/C-Kader der Spitzensportverbände.

Im Falle von Buchstaben b) ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes zu ermöglichen. Die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sind entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt werden. Die Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Studienausschuss.

Abschnitt IV: Ergänzende Bestimmungen

§ 28 Unterrichtsbeauftragte

(1) Die Leitungen der Zentren, Kliniken oder Institute ernennen für die von ihnen vertretenen Studienfächer Unterrichtsbeauftragte für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Unterrichtsbeauftragte sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Lehrende und Studierende in Unterrichtsfragen des jeweiligen Faches und vertreten die jeweiligen Zentren, Kliniken und Institute bei Unterrichtsfragen im Studienausschuss.

(3) Unterrichtsbeauftragte entscheiden über die Anerkennung von Prüfungsleistungen externer Leistungsnachweise für das jeweilige Fach. Ihnen werden in organisatorischen Belangen der Lehre Weisungsrechte übertragen.

(4) Die Unterrichtsbeauftragten entwickeln gemeinsam mit der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan und dem Dekanat neue Unterrichtsformen und koordinieren die Erarbeitung und Überarbeitung des Curriculums und des Studienplans ihres Faches.

(5) Die Unterrichtsbeauftragten wirken an der Erstellung, Durchführung und Auswertung der jeweiligen Abschlussklausuren ihres Faches mit. Sie sind dafür verantwortlich, eine ausreichende Anzahl von Fragen aus dem jeweiligen Fachgebiet in vorgegebenem Format zur Verfügung zu stellen, eine ausreichende Anzahl

Lehrender zur Mitwirkung bei der Auswertung zu verpflichten sowie Hinweise in Bezug auf Klausurfragen nach § 17 Abs. 9 fachlich zu bewerten.

§ 29 Kommunikation

(1) Soweit die Studierenden eine studentische E-Mail-Adresse vom Hochschulrechenzentrum erhalten haben, erfolgt die elektronische Kommunikation mit ihnen ausschließlich über diese Adresse.

(2) Gehen Bescheide oder sonstige Schriftstücke einer oder einem Studierenden nicht zu, weil er oder sie den Mitteilungspflichten nach § 6 HImmaVO nicht nachgekommen ist, so kann er oder sie sich auf den fehlenden Zugang nicht berufen.

§ 30 Studienberatung

(1) Die Studierenden können während des gesamten Studienverlaufs die vom Fachbereich eingerichtete Studienfachberatung aufsuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und bei der Wahl von Studienschwerpunkten. Die Durchführung einer individuellen Studienfachberatung bzw. einer studienfachbezogenen Gruppenberatung erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanats. Für Fragen zu den Lehrveranstaltungen stehen die Lehrenden der jeweiligen Institute, Zentren und Kliniken in deren Sprechstunden zur Verfügung. Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen:

- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten während der Vorbereitung auf Erfolgskontrollen,
- bei Nichtbestehen von Erfolgskontrollen,
- bei erheblichen Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen,
- bei zeitlicher Verzögerung des Studiums gegenüber dem Studienplan, z.B. durch persönliche Zusatzbelastungen familiärer oder beruflicher Art,
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

(2) Wer eine Erfolgskontrolle wiederholt nicht bestanden hat, hat Anspruch auf ein Beratungsgespräch mit der oder dem zuständigen Lehrenden. Das Beratungsgespräch soll so rechtzeitig durchgeführt werden, dass die dort formulierten Empfehlungen noch vor dem nächsten Termin umsetzbar sind.

(3) Zusätzlich zur individuellen Studienfachberatung führt das Dekanat allgemeine Orientierungsveranstaltungen zu Fragen des Studienverlaufs durch.

(4) Neben der Studienfachberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 31 Nachteilsausgleich bei Krankheit und Behinderung

(1) Bei Erfolgskontrollen ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die oder der Lehrende, in Zweifelsfällen die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan im Einvernehmen mit dem oder der Lehrenden.

§ 32 Familienfreundlichkeit

(1) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität ist als familienfreundliche Universität zertifiziert und wird regelmäßig rezertifiziert.

(2) Studierende, die ihr Studium mit der Familie oder der Pflege von Angehörigen vereinbaren müssen, können eine individuelle Beratung z.B. zur bevorzugten Einteilung in Lehrveranstaltungen in Anspruch nehmen.

(3) Für die Suche nach einem Betreuungsplatz vor Beginn oder bei Fortführung des Studiums, der das Studium in der Regel ermöglicht, sind die Eltern verantwortlich.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 6. März 2003 (StAnz. 2003, S. 4192 ff.), zuletzt geändert am 28. Februar 2008 (UniReport vom 28.08.08), außer Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine semesterübergreifende scheinpflichtige Lehrveranstaltung im Praktikum Biochemie begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, können diese während einer Übergangszeit von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung noch nach den Regelungen der bisherigen Studienordnung fortsetzen.

(3) Für Studierende, die eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung erstmalig nach Inkrafttreten dieser Studienordnung besuchen, gelten die neuen Regelungen.

(4) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Studium begonnen haben, können bis einschließlich Sommersemester 2016 Erfolgskontrollen im vorklinischen Studienabschnitt in den naturwissenschaftlichen und medizinischen Fächern, abweichend von § 23 Abs. 1, bis zu fünfmal wiederholen.

(5) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, beginnen die Fristen nach § 27 mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung zum Wintersemester 2015/16.

Frankfurt am Main, den 28.09.2015

Prof. Dr. Josef Pfeilschifter

Dekan des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Anlage 1: Studienablauf für den vorklinischen Teil des Studiengangs Zahnmedizin

Anlage 1: Studienablauf für den vorklinischen Teil des Studiengangs Zahnmedizin							
Semester	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Dauer in SWS	regelmäßige Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme	Nachweis
1	1	Physik	Vorlesung	4,00			
1	2	Chemie	Vorlesung	4,00			
1/2	3	Biologie I,II	Vorlesung	3,00			
1	4	Physikal. Praktikum für Zahnmediziner	Praktikum	3,33	X	X	Schein
1	5	Chem. Praktikum für Zahnmediziner	Praktikum	3,33	X	X	Schein
1	6	Praktikum der Med. Terminologie	Praktikum	1,00	X	X	Schein
1	7	Anatomie I	Vorlesung	5,00			
2	8	Anatomie II	Vorlesung	5,00			
3	9	Anatomie III	Vorlesung	5,00			
1-3	10	Anatomische Präparierübungen und mikroskopische Anatomie I-III	Praktikum	11,75	X	X	Schein
2	11	Biochemie I	Vorlesung	3,40			
2	12	Biochemie II	Vorlesung	4,00			
2/3	13	Biochemisches Praktikum I, II	Praktikum	7,00	X	X	Schein
2	14	Physiologie I	Vorlesung	5,00			
3	15	Physiologie II	Vorlesung	4,00			
3	16	Praktikum der Physiologie I, II	Praktikum	6,25	X	X	Schein
4	17	Zahnärztl. Werkstoffkunde I	Vorlesung	2,00			
5	18	Zahnärztl. Werkstoffkunde II	Vorlesung	2,00			
4	19	Kurs der techn. Propädeutik	Praktikum	20,00	X	X	Schein
4	20	Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	Praktikum	17,00	X	X	Schein
5	21	Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	Praktikum	20,00	X	X	Schein
Summe der SWS des vorklinischen Studienabschnitts				136,06			
Summe der SWS Vorlesung ohne Anwesenheitspflicht				46,40			
Summe der SWS mit Anwesenheitspflicht				89,66			
Durchschnittliche SWS pro Semester des vorklinischen Studienabschnitts				27,21			
Durchschnittliche SWS pro Semester des vorklinischen Studienabschnitts mit Anwesenheitspflicht				17,93			

Anlage 2: Studienablauf für den klinischen Teil des Studiengangs Zahnmedizin

Anlage 2: Studienablauf für den klinischen Teil des Studiengangs Zahnmedizin							
Semester	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Dauer in SWS	regelmäßige Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme	Nachweis
6/7	22	Zahnerhaltungskunde I	Vorlesung	2,00			
6	23	Einf. in die Kieferorthopädie	Vorlesung	2,00			Wissensüberprüfung
7/9	24	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I/II	Vorlesung	4,00			
6/8	25	Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I/II	Vorlesung	4,00			
6/7	26	Innere Medizin	Vorlesung	4,00			
6	27	Allgemeine Chirurgie	Vorlesung	2,00			
6	28	Allgem. u. spez. Pathologie	Vorlesung	2,00			
6/7	29	Einf. in die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	Vorlesung	2,00			
6/7	30	Einf. in die Parodontologie	Vorlesung	2,00			Wissensüberprüfung
6	31	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferkrankheiten (auscultando) inkl. Einführung in die Zahnärztliche Chirurgie	Kurs	4,00	X	X	Schein
6	32	Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	Kurs	3,00	X	X	Schein
6	33	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	Kurs	16,00	X	X	Schein
6	34	Röntgenkurs u. Röntgenpraktik.	Kurs	6,00	X	X	Schein
6/7	35	Kursus der klin.-chem. und physikal. Untersuchungsmethod.	Kurs	1,00	X	X	Schein
7	36	Zahnersatzkunde I/II	Vorlesung	4,00			Wissensüberprüfung
7	37	Kieferorthopädie I	Vorlesung	2,00			Wissensüberprüfung
7	38	Geschichte der Medizin	Vorlesung	1,00			
7	39	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferkrankheiten (practicando I)	Kurs	4,00	X	X	Schein
7	40	Kurs der Zahnerhaltungskunde I	Kurs	16,00	X	X	Schein
7	41	Kurs der Kieferorthopädischen Technik	Kurs	8,00	X	X	Schein
8	42	Kieferorthopädie II	Vorlesung	2,00			Wissensüberprüfung
8/9	43	Pharmakologie u. Toxikologie I/II	Vorlesung	4,00			
9	44	Zahnerhaltungskunde II	Vorlesung	2,00			Wissensüberprüfung
8	45	Klinische Parodontologie evidenzbasiert	Vorlesung	1,00			Wissensüberprüfung
8	46	Berufs- und Rechtskunde	Vorlesung	1,00			
8	47	Patholog.-histol. Praktikum	Praktikum	2,00	X	X	Schein
8	48	Operationskurs I	Kurs	3,00	X	X	Schein
8	49	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (practicando II)	Kurs	4,00	X	X	Schein
8	50	Poliklinik der Zahnersatzkunde I	Kurs	2,00	X	X	Schein
8	51	Poliklinik der Parodontologie	Kurs	2,00	X	X	Schein

Anlage 2 (Fortsetzung): Studienablauf für den klinischen Teil des Studiengangs Zahnmedizin

Anlage 2 (Fortsetzung): Studienablauf für den klinischen Teil des Studiengangs Zahnmedizin							
Semester	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Dauer in SWS	regelmäßige Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme	Nachweis
8	52	Kurs der Zahnersatzkunde I	Kurs	16,00	X	X	Schein
8	53	Kinderzahnheilkunde	Vorlesung	1			
8	54	Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I, Teil 1	Kurs	4,00	X	X	Schein
9	55	Kurs der Zahnerhaltungskunde II (einschl. Parodontologie)	Kurs	16,00	X	X	Schein
9	56	Poliklinik der Zahnersatzkunde II	Kurs	2,00	X	X	Schein
9	57	Operationskurs II	Kurs	3,00	X	X	Schein
9	58	Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I, Teil 2	Kurs	4,00	X	X	Schein
10	59	Chirurg. Poliklinik	Praktikum	1,00	X	X	Schein
10	60	Dermatologie u. Venerologie	Praktikum	2,00	X	X	Schein
10	61	Hygiene einschl. Gesundheitsfürsorge	Vorlesung	1,00			
10	62	Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	Vorlesung	2,00			
10	63	Med. Mikrobiologie mit prakt. Übungen	Vorlesung	3,00			
10	64	Klinik u. Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferkrankheiten (practicando III)	Kurs	4,00	X	X	Schein
10	65	Kurs der Zahnersatzkunde II	Kurs	16,00	X	X	Schein
10	66	Kurs der kieferorthopädischen Behandlung II	Kurs	8,00	X	X	Schein
Summe der SWS des klinischen Studienabschnitts				195,00			
Summe der SWS Vorlesung ohne Anwesenheitspflicht				48,00			
Summe der SWS mit Anwesenheitspflicht				147,00			
Durchschnittliche SWS pro Semester des klinischen Studienabschnitts				39,00			
Durchschnittliche SWS pro Semester des klinischen Studienabschnitts mit Anwesenheitspflicht				29,40			

Anlage 3

(3.1) Zugangsvoraussetzungen für Kurse und Praktika des vorklinischen Studienabschnittes

Erfolgreiche Teilnahme an	Physikal. Praktikum für Zahnmediziner (4)	Chem. Praktikum für Zahnmediziner (5)
Ist Voraussetzung für		
Praktikum der Physiologie I, II (16)	X	
Biochemisches Praktikum I, II (13)		X

Erfolgreiche Teilnahme an	Naturwissenschaftliche Vorprüfung	Praktikum Anatomie Teil I-III (10)	Biochemisches Praktikum Teil I u. II (13)	Praktikum Physiologie Teil I u. II (16)	Kurs techn. Propädeutik (19)	Werkstoffkunde I (17)	Kurs Phantom-I (20)
Ist Voraussetzung für							
Kurs techn. Propädeutik (19)	X	X	X	X			
Kurs Phantom-I (20)	X	X	X	X	X		
Kurs Phantom-II (21)	X	X	X	X	X	X	X

(3.1a) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur naturwissenschaftliche Vorprüfung sind den §§ 18 ff. der ZÄPrO zu entnehmen.

(3.2) Zugangsvoraussetzungen für Kurse des klinischen Studienabschnittes

Zugangsvoraussetzung zum Besuch aller Veranstaltungen des klinischen Studienabschnittes ist die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung gemäß §§ 25 ff. der ZÄPrO.

(3.2a) Voraussetzungen für eine Teilnahme an den klinischen Kursen der Zahnärztlichen Chirurgie und der Kieferorthopädie

Erfolgreiche Teilnahme an	ZMK auscultando (31)	ZMK practicante I (39)	OP I (48)	ZMK practicante II (49)	OP II (57)	ZMK practicante III (64)	KfO Technik (41)	KfO Kurs I (54, 58)
Ist Voraussetzung für								
ZMK auscultando (31)								
ZMK practicante I (39)	X							
OP I (48)	X	X						
ZMK practicante II (49)	X	X	X					
OP II (57)	X	X	X	X				
ZMK practicante III (64)	X	X	X	X	X			
KfO Technik (41)								
KfO Kurs I (54, 58)								X
KfO Kurs II (65)							X	X

(3.2b) Voraussetzungen für eine Teilnahme an den klinischen Kursen der Zahnerhaltungs- und der Zahnersatzkunde

Erfolgreiche Teilnahme an	Phantom der Zahnerhaltungskunde (33)	Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I (32)	Kurs der Zahnerhaltungskunde I (40)	Poliklinik der Zahnersatzkunde I (51)	Kurs der Zahnersatzkunde I (52)	Poliklinik der Parodontologie (51)	Kurs der Zahnerhaltungskunde II (55)	Poliklinik der Zahnersatzkunde II (56)
Ist Voraussetzung für								
Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde (33)								
Kurs der Zahnerhaltungskunde I (40)	X	X						
Kurs der Zahnersatzkunde I (52)	X	X	X					
Kurs der Zahnerhaltungskunde II (55)	X	X	X	X	X	X		
Kurs der Zahnersatzkunde II (65)	X	X	X	X	X	X	X	X

(3.3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung sind den §§ 32 ff. der ZÄPrO zu entnehmen.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.